

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Diasorin Austria GmbH (nachfolgend „Diasorin“ genannt)

### Inhaltsverzeichnis (interaktiv )

1. Geltungsbereich .....	1	8. Verzug .....	3
2. Auftragserteilung .....	1	9. Haftung .....	3
3. Lieferung, Abnahme und Teillieferung .....	1	10. Aufrechnung .....	4
4. Preis und Zahlung .....	2	11. Anwendbares Recht .....	4
5. Eigentumsvorbehalt .....	2	12. Gerichtsstand .....	4
6. Abtretung .....	2	13. Sonstige Bestimmungen .....	4
7. Gewährleistung .....	2		

#### 1. Geltungsbereich

- (1) Für den Geschäftsverkehr der Diasorin Austria GmbH, Schottenring 16/TOP Nr. 08–10, 1010 Wien, FN 315202h (im Folgenden Diasorin), gelten ausschließlich nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB). Unser Vertragspartner wird nachfolgend „Kunde“ oder „Käufer“ genannt. Diese AGB sind verbindlich für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr mit der Diasorin, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.
- (2) Von diesen AGB abweichende oder ergänzende Regelungen – insbesondere allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden – werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies von Diasorin ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde.

#### 2. Auftragserteilung

- (1) Alle Angebote sind freibleibend.
- (2) Bestellungen werden erst verbindlich, wenn und soweit Diasorin sie schriftlich bestätigt oder ihnen durch Übersendung der Ware und der Rechnung entspricht.
- (3) Der Außendienstmitarbeiter ist nicht berechtigt, dem Käufer mündliche oder schriftliche Zusagen gleich welcher Art zu machen.

- (4) Dem Angebot, der Bestellung und dem Vertragsverhältnis liegen ausdrücklich die AGB von Diasorin zugrunde. Den entgegenstehenden AGB des Käufers wird ausdrücklich widersprochen. Sie werden nur im Falle einer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung von Diasorin Vertragsbestandteil. Selbst wenn Diasorin nach Eingang der AGB des Käufers nicht nochmals widerspricht, binden diese AGB Diasorin nicht.

#### 3. Lieferung, Abnahme und Teillieferung

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, die von Diasorin zur Verfügung gestellten Lieferungen und Leistungen abzunehmen.
- (2) Wenn nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung an die vom Kunden benannte Lieferanschrift (Incoterms 2020/DAP/Lieferanschrift entladen mit Frachtpauschale). Für etwaige Transportschäden wird eine entsprechende Versicherung durch Diasorin abgeschlossen.
- (3) Lieferungen und Leistungen durch Diasorin sind stets teilbar, soweit dies dem Kunden zumutbar ist. Bei Teillieferungen sind Teilabnahmen zulässig.
- (4) Bei jeder Lieferung – mit Ausnahme von Muster- und Probestellungen – berechnet Diasorin eine Pauschale i. H. v. 50,00 € für Verpackung und Versand.
- (5) Von der Verpflichtung zur Lieferung ist Diasorin befreit, wenn ihr durch Umstände, die zu beseitigen nicht in ihrer Macht liegt, die Lieferung unmöglich gemacht oder in nicht tragbarer Weise erschwert wird.

#### 4. Preis und Zahlung

- (1) Die Preise von Diasorin verstehen sich, sofern in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, ab Werk (Incoterms 2020/EXW) und ohne Verpackung. Diese Preise gelten bis auf Widerruf.
- (2) Sämtliche Preisangaben verstehen sich als Nettopreise. Die jeweils gesetzlich geltende Umsatzsteuer wird von Diasorin am Tag der Rechnungslegung gesondert in Rechnung gestellt.
- (3) Rechnungen für Diagnostika (Reagenzien), Geräte und technische Serviceleistungen sind zahlbar innerhalb von 30 Tagen netto.
- (4) Zahlungen werden zunächst auf die angefallenen Kosten, dann auf die Zinsen und mit dem Überschuss auf die jeweils ältesten Rechnungen verrechnet.
- (5) Ein Skontoabzug ist nur bei einer besonderen schriftlichen Vereinbarung hierüber zwischen Diasorin und dem Kunden zulässig. Eine Zahlung gilt erst dann als geleistet, wenn Diasorin über den Betrag verfügen kann.
- (6) Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen berechtigt Diasorin zur Einstellung der Lieferung.
- (7) Wird als Abrechnungsmodell „Preis pro Befund“ vereinbart, gilt als Befund jedes technisch valide Ergebnis, das unter Nutzung von Instrumenten und Reagenzien von Diasorin ermittelt wurde. Wiederholungsmessungen (z. B. wegen klinisch grenzwertiger Resultate) und andere Analyseergebnisse, die z. B. durch Mehrfachbestimmung erzielt werden, sind gesondert zu vergüten. Der Kunde gewährt Diasorin mindestens einmal im Monat per Fernzugriff die Möglichkeit, als Grundlage der Abrechnung die Gerätestatistiken aus den Diasorin-Analysegeräten auszulesen. Die Rechnungserstellung erfolgt auf Basis der jeweils ausgelesenen Gerätestatistik.

#### 5. Eigentumsvorbehalt

Bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, die Diasorin aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, werden ihr die folgenden Sicherheiten gewährt:

- (1) Die bestellte und gelieferte Ware von Diasorin bleibt Eigentum von Diasorin.
- (2) Der Käufer ist berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist.
- (3) Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
- (4) Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Ware entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt in vollem Umfang mit allen Nebenrechten sicherungshalber an Diasorin ab. Diasorin ermächtigt den Käufer widerruflich, die an sie abgetretenen Forderungen für ihre Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Bei Zugriffen Dritter auf die Ware wird der Käufer auf das Eigentum von Diasorin hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen.
- (5) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere Zahlungsverzug, ist Diasorin berechtigt, die Ware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche gegen Dritte zu verlangen. Eine Gegenrechnung der Forderung mit der Rücknahme behält Diasorin sich für ordnungsgemäß gelagerte und original verpackte Ware vor.
- (6) Werden dem Kunden Geräte leihweise überlassen, bleiben diese auf jeden Fall Eigentum von Diasorin. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die überlassenen Geräte sorgfältig und unter Einhaltung der Benutzer-, Lager- und Transportbedingungen gehandhabt werden. Weiterhin hat er dafür Sorge zu tragen, dass das Eigentum von Diasorin an den Geräten gesichert bleibt.

#### 6. Abtretung

Die Abtretung der Rechte und/oder die Übertragung der Verpflichtungen des Käufers aus dem Kaufvertrag sind ohne schriftliche Zustimmung von Diasorin nicht zulässig.

#### 7. Gewährleistung

- (1) Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Abnahme gemäß Paragraf 3 dieser AGB.
- (2) Stellt der Kunde nach Abnahme wesentliche Mängel fest, so ist er berechtigt, diese im Rahmen der Gewährleistung durch Diasorin beheben zu lassen.
- (3) Das Vorliegen von Mängeln ist vom Kunden nachzuweisen. § 924 ABGB findet keine Anwendung. Handelt es sich bei dem Vertragspartner um einen Verbraucher, findet § 924 ABGB keine Anwendung, sofern die darin enthaltene Vermutungsregel mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist.

- (4) Offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Untersuchung – soweit eine solche im ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist – erkennbare Mängel hat der Käufer innerhalb von 7 Tagen nach Lieferung spezifiziert und schriftlich zu rügen.
- (5) Nicht offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbare Mängel hat der Käufer innerhalb von 7 Tagen nach Entdeckung spezifiziert und schriftlich zu rügen. Bei Versäumung der Rügefrist kommt eine Gewährleistung für davon betroffene Mängel nicht in Betracht.
- (6) Diasorin ist im Falle der Gewährleistung berechtigt, die Art der Gewährleistung (Verbesserung, Austausch, Preisminderung oder Wandlung) selbst zu bestimmen.
- (7) Die zwecks Verbesserung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, trägt Diasorin. Dies gilt nicht für erhöhte Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die gekaufte Sache nach Lieferung an einen anderen Ort als den Wohnsitz oder die gewerbliche Niederlassung des Empfängers verbracht worden ist, es sei denn, das Verbringen entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache.
- (8) Sofern Diasorin Mängel außerhalb der Gewährleistung behebt oder andere Dienst- oder Regieleistungen erbringt, werden diese gemäß der gültigen Preisliste (<https://dsd-home.diasorin.de/vertragsmanagement/service>) nach Aufwand verrechnet.
- (9) § 933b ABGB findet keine Anwendung.
- (10) Bei Neugeräten gewährt Diasorin eine Garantie von 1 Jahr.

## 8. Verzug

### 8.1. Lieferverzug

- (1) Die Lieferfristen und -termine werden von Diasorin nach Möglichkeit eingehalten. Sie sind, falls sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden, unverbindlich und verstehen sich immer als voraussichtlicher Zeitpunkt der Bereitstellung und Übergabe an den Kunden.
- (2) Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Kunden wegen Lieferverzug ist nur unter Setzung einer angemessenen, mindestens zweiwöchigen Nachfrist möglich. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen. Das Rücktrittsrecht bezieht sich nur auf den Lieferungs- oder Leistungsteil, bezüglich dessen Verzug vorliegt.

### 8.2. Annahmeverzug

- (1) Nimmt der Käufer die Ware nicht termingemäß ab, ist Diasorin berechtigt, ihm eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf anderweitig darüber zu verfügen oder den Käufer mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.
- (2) Diasorin ist berechtigt, entweder auf Vertragserfüllung zu bestehen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten. Im Falle einer Verwertung gilt eine Konventionalstrafe von 20 % des Rechnungsbetrags exkl. USt. als vereinbart.
- (3) Kommt der Käufer mit der Zahlung der Rechnung in Verzug, werden Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem EURIBOR (europäischer Interbankenzinssatz) berechnet.

## 9. Haftung

- (1) Zum Schadenersatz ist Diasorin in allen in Betracht kommenden Fällen nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verpflichtet. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet Diasorin ausschließlich für Personenschäden. Die Haftung verjährt in 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.
- (2) Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter sowie für Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haftet Diasorin nicht.
- (3) Diasorin haftet nicht für leicht fahrlässige Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung ist in dem Fall der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragspflichtverletzung durch einfache Erfüllungsgehilfen (nicht gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte) auf 500,00 € begrenzt.
- (4) Das Recht des Käufers, im Falle des Leistungsverzugs von durch Diasorin zu vertretender Unmöglichkeit der Leistung oder von ihr zu vertretender positiver Vertragsverletzung Schadenersatz zu verlangen, wird auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragspflichtverletzung durch einfache Erfüllungsgehilfen (nicht gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte) auf 500,00 € begrenzt.
- (5) Sofern, in welchem Fall auch immer, eine Pönale vereinbart wurde, unterliegt diese dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Geltendmachung von über die Pönale hinausgehendem Schadenersatz ist ausgeschlossen.

### 10. Aufrechnung

Die Aufrechnung mit Gegenforderungen und -ansprüchen durch den Käufer ist ausgeschlossen, soweit diese von Diasorin bestritten oder nicht rechtskräftig festgestellt sind.

### 11. Anwendbares Recht

Für diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien gilt das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

### 12. Gerichtsstand

Zur Entscheidung aller aus einem Vertrag entstehenden Streitigkeiten – einschließlich einer solchen über sein Bestehen oder Nichtbestehen – wird die ausschließliche Zuständigkeit der sachlich in Betracht kommenden Gerichte am Sitz von Diasorin vereinbart.

### 13. Sonstige Bestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
- (2) Sollte eine Bestimmung in diesen AGB oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die rechtsunwirksame und undurchführbare Bestimmung durch eine solche ersetzen, die gemäß Inhalt und Zweck der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.